

Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengang: Geoinformatik
27.06.2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Ziele
- § 3 Dauer der Praxisphase
- § 4 Ausbildungsbetrieb/-vertrag
- § 5 Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
- § 6 Status der/des Studierenden im Ausbildungsbetrieb
- § 7 Nachweis der Praxisphase
- § 8 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 9 Betreuung der/des Studierenden
- § 10 Versicherung während der Praxisphase

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Während des Studiums hat die/der Studierende eine Praxisphase zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen der/dem Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb (§ 4) geregelt.
- (3) Die Praxisphase wird in einem Ausbildungsbetrieb/Praktikumsstelle absolviert. Der Ausbildungsbetrieb kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gewechselt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf die betreuende Professorin/den betreuenden Professor delegieren.

§ 2 Ziele

- (1) In der Praxisphase soll die/der Studierende Tätigkeiten der Geoinformatik einschließlich der fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld des Ausbildungsbetriebes erwerben.
- (2) Die/der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Bachelor-Studiengangs Geoinformatik entsprechen.

§ 3 Dauer der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase umfasst eine Gesamtdauer von 16 Wochen. Sie wird in der Regel im 7. Semester absolviert.
- (2) Über Abweichungen von Absatz 1 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss des Bachelor-Studiengangs Geoinformatik.

§ 4 Ausbildungsbetrieb/-vertrag

- (1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Neubrandenburg mit geeigneten Behörden oder Unternehmen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die/der Studierende sucht sich selbstständig einen Ausbildungsbetrieb. Die Hochschule Neubrandenburg unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten mit den Ausbildungsbetrieben die Bereitstellung von Praxisplätzen. Ein Rechtsanspruch der/des Studierenden auf Bereitstellung eines Ausbildungsbetriebes durch die Hochschule Neubrandenburg besteht nicht.
- (3) Die/der Studierende schließt vor Beginn ihrer/seiner Ausbildung mit dem Ausbildungsbetrieb einen Ausbildungsvertrag ab. Vor Vertragsschluss sollte durch die

Studierende/den Studierenden die Zustimmung bei der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor insbesondere zu inhaltlichen Fragen des Ausbildungsvertrages eingeholt werden.

(4) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes:
 - 1.1 die Studierende/den Studierenden für die Dauer der praktischen Ausbildung entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
 - 1.2 der Studierenden/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - 1.3 der Studierenden/dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
 - 1.4 eine Betreuerin/einen Betreuer des Ausbildungsbetriebes zu benennen.
2. Die Verpflichtung der/des Studierenden:
 - 2.1 die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - 2.2 den Anordnungen des Ausbildungsbetriebes und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - 2.3 die für den Ausbildungsbetrieb geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,

§ 5

Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen

Die praktische Ausbildung kann von der Hochschule Neubrandenburg durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt werden. Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Anlage 3 zur Studienordnung).

§ 6

Status der/des Studierenden im Ausbildungsbetrieb

Während der Praxisphase, die Bestandteil des Bachelor-Studiums Geoinformatik ist, bleibt die/der Studierende an der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden.

Sie/er ist keine Praktikantin/kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt im Ausbildungsbetrieb weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die/der Studierende an die Ordnungen des Ausbildungsbetriebes gebunden.

§ 7

Nachweis der Praxisphase

(1) Zur Anerkennung der Praxisphase und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Neubrandenburg sind dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der

Hochschule der Nachweis über folgende Unterlagen bzw. Leistungen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag bis spätestens zum Beginn des Praktikums,
2. die Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1.2,
3. nach Maßgabe der/des Praktikumsbeauftragten eine wissenschaftliche Beschreibung einer der/dem Studierenden in der Praxisphase übertragenen Aufgabe und ein zeitlich gegliederter Bericht, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
4. eine Beurteilung durch den Ausbildungsbetrieb,
5. eine Beurteilung des Praktikums durch die Studierende/den Studierenden, die durch den Praktikumsbetrieb bestätigt wurde,
6. ein abschließender Vortrag über die Inhalte des Praktikums im Rahmen eines Praxisseminars.

Die Unterlagen bzw. Leistungen gemäß der Ziffern 1-6 sind bei dem/der Praktikumsbeauftragten spätestens zwei Wochen nach Ende der Praxisphase einzureichen. Die/der Praktikumsbeauftragte bestätigt gegenüber dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt, dass die Unterlagen bzw. Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden. Die Anerkennung der Praxisphase im Falle verspäteter Abgabe der Unterlagen setzt einen schriftlich begründeten Antrag voraus, über den der Prüfungsausschuss entscheidet.

(2) Die Anerkennung der Praxisphase ist Voraussetzung für den Erwerb der ECTS-Punkte.

(3) Für Studierende, die ihre Praxisphase im Ausland durchführen, können Sonderregelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbart werden.

§ 8

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Studierenden, die eine mindestens einjährige fachbezogene Tätigkeit nach erfolgter Ausbildung in einem dem Bachelor-Studiengang Geoinformatik entsprechenden Gebiet nachweisen, können diese auf Antrag als Praxisphase anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

Die Anerkennung befreit nicht von der Anfertigung einer Arbeit zur Praxisphase nach § 7 Abs. 1 Nr. 3.

§ 9

Betreuung der/des Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit der/dem Studierenden eine Professorin/einen Professor als Betreuerin/Betreuer.

(2) Die Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers sind:

1. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsbetrieben,
2. die Überprüfung des von der/dem Studierenden vorzulegenden Berichtes,
3. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsbetriebe,

4. die Begutachtung der Arbeit zur Praxisphase innerhalb von vier Wochen nach Abgabe,
5. die Sicherstellung, dass nach Ableistung des Praktikums ein Vortrag nach §7 Abs. 1 Punkt 6 gehalten wurde.

§ 10

Versicherung während der Praxisphase

(1) Die Studierenden sind während einer Praxisphase im Sinne dieser Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der das Unternehmen Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt das Unternehmen der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Bei Praxisphasen im Ausland gelten die Regelungen des jeweiligen Landes, in dem das Praktikum durchgeführt wird. Für die ordnungsgemäße Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Kranken-/Rentenversicherung) ist die/der Studierende selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb sowie ggf. eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen.